

# Nährwertanalyse von Erfrischungsgetränken und Sirupen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-029-17



November 2017

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunkttaktion war die Überprüfung, ob die Nährwertangaben Vitamin B 12 und Zuckergehalt bei alkoholfreien Erfrischungsgetränken im Einzelhandel eingehalten werden.

74 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Eine Probe wurde beanstandet:

- Der Gehalt an Vitamin B 12 betrug drei Monate vor Ende der Mindesthaltbarkeitsfrist nur 43 % des deklarierten Gehaltes.

## Hintergrundinformation

Erfrischungsgetränke werden mit einer Reihe an Nährwertangaben in Verkehr gebracht. Für den Vitamin B 12-Zusatz ist die Verwendung der chemischen Vitaminformen Cyanocobalamin und Hydroxocobalamin zulässig. Diese Vitaminformen sind allerdings lichtempfindlich, d. h. sie werden durch Licht abgebaut: Bei Getränken in lichtdurchlässigen Verpackungen kann es daher zu wesentlichen Abweichungen im Vitamingehalt kommen. Zulässige Toleranzen für Abweichungen des Vitamingehalts sind in einem [Leitliniendokument der Europäischen Kommission](#) festgelegt.

Zusätzlich wurde der Zuckergehalt ermittelt, um analytische Daten für ein geplantes Nährstoff-Monitoring der EU zu erhalten.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 74

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 1,4 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	73	98,6	(93 %; 100 %)
beanstandet	1	1,4	(0 %; 7 %)
gesamt	74	100,0	---

Die Ergebnisse der Schwerpunkttaktion zeigen, dass die Nährwertangaben zu Vitamin B 12 und Zucker überwiegend korrekt sind. Trotzdem kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass Vitamin B 12-Gehalte deutlich unter den deklarierten Werten liegen.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
[www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.